

Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg, Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis 1802

Crone, Walter Hildesheim, 1914

§. 10. Allgemeine Landesangelegenheiten

urn:nbn:de:hbz:466:1-74665

angehalten würden, womit sie sich ihren Unterhalt wenigstens zum Teil verdienen konnten, indem er auf dem Fabrikhause eine Spinnerei errichtete. 1)

Unter Franz Egons Regierung hatte das Schulwesen sich bedeutend gebeffert. Eine Schulvisitation aus dem Jahre 1801 zeigte den Erfolg, "daß, wenn mit Eifer und fernerer Unterftützung fortgearbeitet wird, das Schulwesen des Hochstifts bald sichtbar blühen und seine Früchte bringen wird."2) So schreibt denn Weddigen über Franz Egons Verdienste: "Durch den patriotischen Eifer, mit welchem Egon für die Verbefferung der Schulanstalten sorgt, hat er sich ein bleibendes Denkmal in den Herzen aller gutgefinnten Einwohner errichtet. Er besucht selbst unsere Schulanstalten und ermuntert Lehrer und Lernende auf die wirksamste Art. Ihm müffen die Einwohner Paderborns, wenn sie dankbar sein wollen, eine Statue von Marmor setzen laffen, denn er ift der erste, welcher die Schule Paderborns von dem Unflat der Unwissenheit, Dummheit und des Aberglaubens, so viel als ihm möglich ist, zu reinigen sucht."3)

§ 10. Allgemeine Landesangelegenheiten.

Von großer Wichtigkeit war die von Franz Egon im Jahre 1800 erlaffene Gefindeordnung. Schon 1798 hatte Franz Egon dem Geheimen Rat aufgetragen, nachzuforschen, auf welche Art eine solche zu erlaffen sei zur Beseitigung der zahlreichen Beschwerden über die Nachlässigkeiten der Dienstboten. Im Jahre 1800 erschien nun diese Berordnung, die die genauften Vorschriften den Knechten und Mägden über ihr Verhalten vorschrieb und ihnen für "Untreue und Betrügereien" Strafen ankundigte, die teilweise sehr hart waren. Diese Verordnung 1) befahl allen Bürgern und Bauern, die ihre Kinder felbst nicht "zur Hantierung beim Ackerbau oder Haushalt" gebrauchten, noch sie ein Handwerk erlernen lassen könnten, diese bei anderen

¹⁾ Beffen II S. 381.

^{*)} St. M. Pad. Ldtgspr. 1801. *) Neues Weftf. Magazin 1. Bd. 3. Heft S. 193 f. *) Vgl. St. M. Pad. G. Kanzlei IV 14.

Leuten zu vermieten. Die Beamten follten genau acht geben auf entbehrliches Gefinde, und dafür forgen, daß feiner ohne Grund "im Auslande" in Dienst gehe. Das Gefinde follte nach Möglichkeit im eigenen Lande bleiben, ohne Erlaubnis der Obrigfeit durfte feiner "im Auslande" Stellung annehmen. Diese Erlaubnis konnte aber nicht versagt werden, wenn der Betreffende in einem andern Lande mehr verdienen oder etwas Nühliches erlernen konnte. Ohne obrigkeitliche Erlaubnis durfte keine Magd sich irgendwo niederlassen, um durch Tagelohn, Stricken, Spinnen und bergleichen den Unterhalt zu erwerben, "weil dergleichen Leute nur allzuleicht in einen müßigen und liederlichen Lebenswandel verfallen könnten." Die Hausherrn hatten den Dienstboten eine gute Belohnung und eine aute Roft zu geben, bei etwaigen Klagen hatte die Regierung das Betreffende zu verfügen. Bisher war es oft Sitte gewesen, daß der Berr den Dienftboten Ländereien ftatt Geld gab, diefes verbot Franz Egons Berordnung bei Strafe von 10 Rt. Ferner follten die Brotherrn ihren Dienftboten ftets ein Zeugnis über ben geleifteten Dienst ausstellen. Für Anfertigung "eines falschen Abschiedes" war eine Strafe von 10 Rt. gefett. Auf entlaufenes Gefinde mußte scharf acht gegeben werden. Strena waren die Magregel für Diebstahl und Betrug. Derjenige, der seiner Herrschaft etwas entwendet hatte, sollte beim ersten= male mit Gefängnis, beim zweitenmale mit Zuchthaus und beim drittenmale mit öffentlicher Arbeit bestraft werden. Ebenso sollten die Dienftboten für Betrügereien beim Ginkauf mit Buchthaus bestraft werden ohne Rücksicht auf die Größe des Betruges. Die "biebischen" Dienstboten follten an den Schandpfahl geftellt und burch die Stragen herumgeführt werden. Außerdem erhielt diese Berordnung Vorschriften betreffs der Dienftleiftungen an Sonn- und Feiertagen. Gine dreimonatliche vorherige Kündigung war beiden Parteien von jest an vorgeschrieben. In dem Falle, daß die Herrschaft das Gefinde vor Ablauf der Zeit ohne rechtmäßigen Grund abschaffen wollte, war sie verpflichtet, demselben einen vierteljährlichen Lohn zu reichen. In Krankheitsfällen mußte die Herrschaft für Verpflegung in jeder Beziehung forgen, ohne an dem Lohn abzuziehen.

Franz Egon hatte durch diese Verfügung die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Gesinde und Herrschaft festgesetzt. Seine Maßregel waren streng und mußten das Gesinde zur ehrlichen Dienstleistung veranlassen.

Um die zahlreichen Feuersbrünften, die oft ganze Ortschaften des Hochstifts einzeäschert hatten, einzuschränken, erließ Franz Egon am 25. Mai 1799 eine ausführliche Brand- und Feuerordnung. 1) Diese enthielt zunächst Vorschriften betreffs des Trockneus von Flachs usw. zur Nachtzeit. Schmiede und Bäcker sollten ihre Öfen aus den Ortschaften wegschaffen und außerhalb der Stadt auf dem freien Lande anlegen. Die Anlage von Öfen innerhalb der Häuser war durch diese Verordnung genau geregelt. Außerdem war jeder Stadt die Anschaffung von bestimmten Löschgeräten vorgeschrieben. Franz Egon schufferner eine Kommission, die in den Städten alle Monate und in den Dorfschaften alle zwei Monate eine Lisitation abhalten sollten.2)

In den Jahren 1790—1792 wurde das Hochstift Paderborn von französischen Emigranten, die wegen der Revolution ihr Baterland verlassen hatten, überschwemmt. Franz Egon hatte den französischen Geistlichen freie Aufnahme in seinem Hochstift gewährt, und sie teilweise sogar mit Geld unterstützt. Im Jahre 1792 sah er sich aber gezwungen, zwei Ediste zu erlassen, die die Aufnahme dieser Geistlichen bedeutend einschränkte. Diese Ediste erteilten den jüngeren französischen Geistlichen den Rat, weiter zu ziehen und den älteren schwachen und bedürftigen Geistlichen Platz zu machen. Am 3. März 1795 ersolgte wiederum ein Edist "da sich die Zahl der Emigranten von Tag zu Tag so sehr vermehrt hat, daß der Fruchtvorrat nicht mehr ausreicht, so wird allen Stiftseingesessenen bei 24 Rt. verboten, einen Emigranten, wer er auch sei, länger als 24 Stunden auszunehmen".

Zum Schluß seien noch einige Maßregeln Franz Egons gegen das üppige und teilweise sehr ausschweisende Leben

¹⁾ St. M. Pad. G. R. XXV 1.
2) Bgl. Wigand Bd. III S. 290.

Paderborner Bürger erwähnt. Um den alltäglichen Zechereien Einhalt zu tun, befahl Franz Egon, daß um elf Uhr abends alle Wirtshäuser geschlossen werden müßten. Durch militärische Patrouillen ließ er von dann an eine strenge Kontrolle abhalten. Die nach elf Uhr abends noch in Wirtshäusern angetroffenen Gäste sollten ohne Unterschied zur Wache gebracht werden. Der Wirt, der längeren Ausenthalt gestattet hatte, versiel einer Strafe von 10 Kt. Die Karnevalslustbarkeiten wurden bedeutend eingeschränft.

Diese Verordnungen ließ Franz Egon zur allgemeinen Kenntnis an allen öffentlichen Plätzen aufhängen.